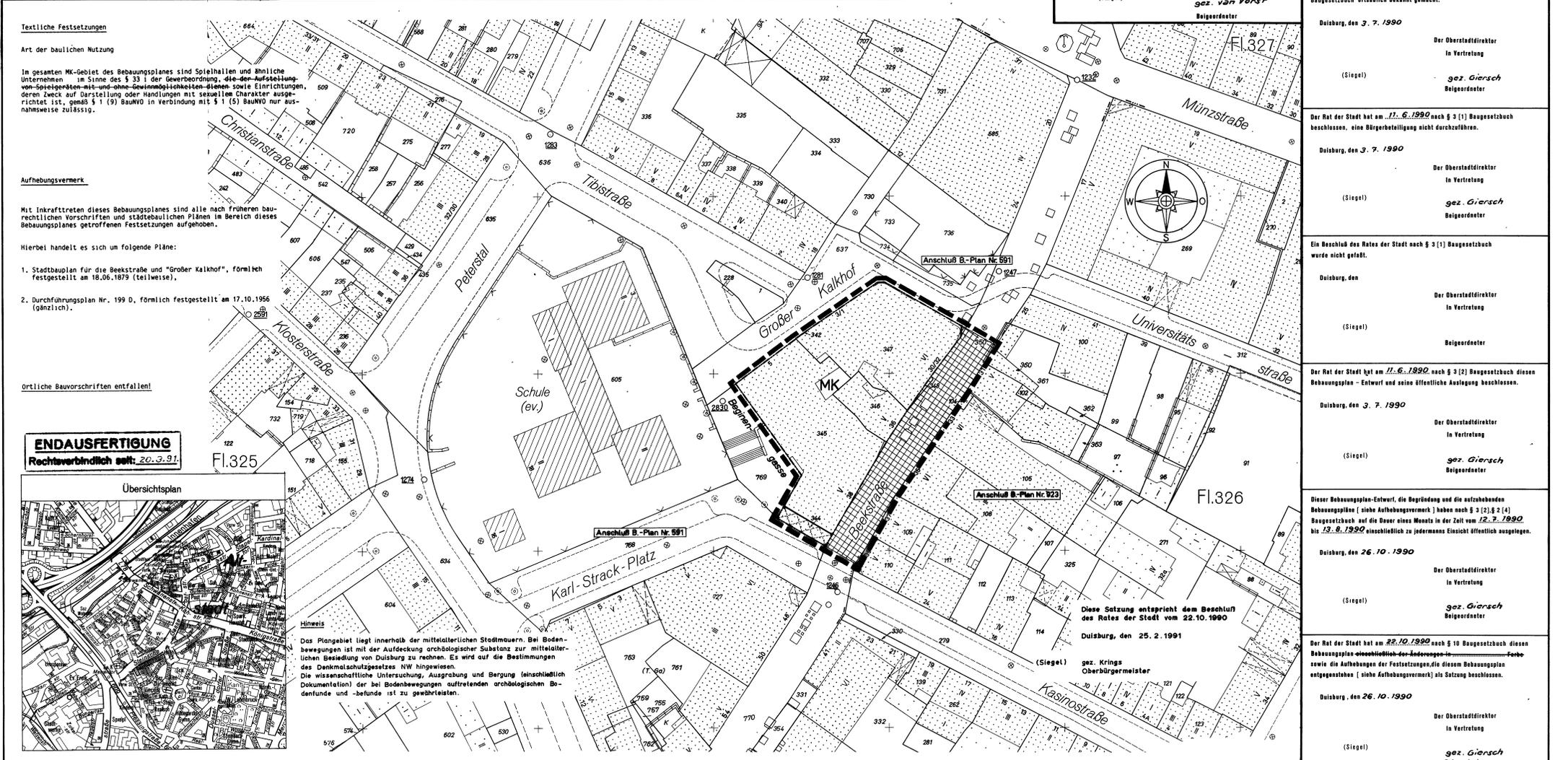


Bestandsdarstellung		PLANZEICHENERKLÄRUNG <small>gem § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahs vom 30. Juli 1981</small>			Sonstige Festsetzungen	
Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten Mauer <small>Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften</small> Alte Höhenlage 0. N.N. z. B. 3017	Zaun Bordstein Kanalschacht Baum Böschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Art und Maß der baulichen Nutzung Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Mischgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B. Grundflächenzahl z.B. Geschosflächenzahl z.B. Baumassenzahl z.B.	Begrenzungslinien Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzung- und Baulinie Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs des Bebauungsplanes	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen Straßenverkehrsflächen Fußgängerbereich	Der Rat der Stadt hat am <u>1.7.1997</u> nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen. Duisburg, den <u>3.7.1990</u> (Siegel)	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. <u>Giersch</u> Beigeordneter
Textliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung Im gesamten MK-Gebiet des Bebauungsplanes sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 13 (1) der Gewerbeordnung die der Aufhebung von Spielgeräten mit- und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (3) BauVO in Verbindung mit § 1 (5) BauVO nur ausnahmsweise zulässig.		Der Rat der Stadt hat am <u>11.6.1990</u> nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen. Duisburg, den <u>3.7.1990</u> (Siegel)		Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. <u>Giersch</u> Beigeordneter		
Aufhebungsvermerk Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um folgende Pläne: 1. Stadtbauplan für die Beekstraße und "Großer Kalkhof", förmlich festgestellt am 18.06.1979 (teilweise). 2. Durchführungsplan Nr. 199 D, förmlich festgestellt am 17.10.1956 (ganzlich).		Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt. Duisburg, den (Siegel)		Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. <u>Giersch</u> Beigeordneter		
Örtliche Bauvorschriften entfallen! ENDAUSFERTIGUNG Rechtsverbindlich seit: <u>20.3.91</u>		Der Rat der Stadt hat am <u>11.6.1990</u> nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Duisburg, den <u>3.7.1990</u> (Siegel)		Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. <u>Giersch</u> Beigeordneter		
Übersichtsplan 		Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom <u>12.7.1990</u> bis <u>12.8.1990</u> einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Duisburg, den <u>26.10.1990</u> (Siegel)		Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. <u>Giersch</u> Beigeordneter		



Stadt Duisburg Gemarkung Duisburg Flur 325	BEBAUUNGSPLAN NR. 929 - Altstadt - für den Bereich zwischen Beekstraße, Begingasse und der Straße „Großer Kalkhof“. Maßstab 1 : 500 <small>Sachverständigenrat Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2181) Baueingetragene (BauVO) vom 23.1.1988 (BGBl. I S. 132) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 83) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenerklärung) vom 20.10.1984 (BGBl. I S. 140) Baueingetragene (BauVO) vom 20.10.1984 (BGBl. I S. 140)</small>	Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - - Hauptblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigenwortverzeichnis - Blatt-Längsschnitten und -Blatt-Querschnitten. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt	Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangabe mit dem Längsschnittskontext und der Bräutlichkeit übereinstimmt und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt	Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Duisburg, den Stadtplanungsamt	Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden. Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt	Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen. Mit Verfügung vom <u>1.7.1997</u> Az. <u>35.2-12.02 (DU 929)</u> habe ich keine Rechtsverträge geltend gemacht. Düsseldorf, den <u>1.2.1997</u> Der Regierungspräsident im Auftrage (Siegel) <u>gez. Krügel - Zügge</u>
---	---	---	--	--	--	--